

öffentliche Ordnung und Sicherheit dadurch gefährdet oder gestört wird, daß ein Bürger der DDR strafbare Handlungen zu begehen droht oder einer Heilbehandlung bedürftig ist, oder im Falle des Entweichens aus einer Einrichtung, in die ein solcher zwangsweise wegen einer strafbaren Handlung oder einer Heilbehandlung eingewiesen ist. Im Falle von strafbaren Handlungen hat aber die DVP als Untersuchungsorgan die Befugnis zur vorläufigen Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO. Soweit ein Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung besteht, ist also § 15 a.a.O. überflüssig. Sinn des § 15 ist es, der DVP ein zusätzliches Mittel in die Hand zu geben, damit sie einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auch dann begegnen kann, wenn sie nicht durch strafbare Handlungen bedroht sind. Bei einer verfassungskonformen Auslegung dürfte § 15 a.a.O. gegen Bürger der DDR gerade dann nicht angewendet werden.

d) Hinsichtlich der **körperlichen Einwirkung** besteht die gleiche Problematik. Sie ist nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zulässig, wenn der DVP bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt wird oder von ihr angeordnete Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt werden und andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhindern. Dabei ist die Anwendung von Hilfsmitteln gestattet, jedoch nur zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 a.a.O.). Das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** des Mittels ist zu beachten. Es dürfen nur diejenigen Mittel angewendet werden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Auch hier geht der zulässige Anwendungsbereich über den Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung hinaus. Insoweit besteht ebenfalls ein Widerspruch zu Art. 30 Abs. 2 Satz 1, soweit Bürger der DDR betroffen sind.

e) **Ursächlich für das Dilemma** ist die Tendenz des Verfassungsgebers, die Einschränkungen der Unantastbarkeit der Persönlichkeit und der Freiheit möglichst eng zu halten. Diese läßt sich in der einfachen Gesetzgebung, die sich nach praktischen Gesichtspunkten ausrichten muß, aus auch in kritischer Sicht gerechtfertigten Gründen nicht durchhalten. Die »Polizeiklausel« könnte allenfalls mit der immanenten Beschränkung der sozialistischen Grundrechte gerechtfertigt werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wäre dann als Grundsatz oder Ziel der Verfassung anzusehen. Indessen präzisiert Art. 30 Abs. 2 die Voraussetzungen für die Einschränkung der persönlichen Freiheit so, daß ein Rückgriff auf die immanente Beschränkung nicht als möglich erscheint. Allerdings ist anzunehmen, daß man sich in der DDR der Problematik des Verhältnisses der §§ 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 a.a.O. zu Art. 30 Abs. 2 Satz 1 nicht bewußt ist. Die Literatur der DDR schweigt dazu. Eine gerichtliche Entscheidung der Problematik ist nicht möglich, weil die Gerichte für Ansprüche gegen die Staatsorganisation nicht zuständig sind.

f) Die **partielle Verfassungswidrigkeit** der genannten Bestimmungen wird auch nicht dadurch beseitigt, daß darin aufgegeben wird, das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** des Mittels zu beachten, und damit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 gefolgt wird. Dasselbe gilt dafür, daß der Gewahrsam nur längstens 24 Stunden dauern darf, also insoweit eine gewisse Parallele zur Freiheitsbeschränkung durch eine vorläufige Festnahme besteht. Denn die Schranken der Einschränkungen besagen über deren **Verfassungsmäßigkeit** nichts. Auch